

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden und der Fa. DeBIT gelten ausnahmslos die nachfolgenden Bedingungen. Das gilt auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, wenn die Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Bedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung der Fa. DeBIT als angenommen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, also für natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, in Ausübung einer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch nicht soweit diese zu Kenntnis genommen worden sind. Diesen wird ausdrücklich widersprochen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Geltung ausdrücklich vereinbart wird. Aus der Entgegennahme von Leistungen kann keine Akzeptanz anderer Lieferbedingungen geschlossen werden.

§ 3 Vertragsabschluss, Preise, Preis Anpassungen

Sämtliche Angebote der Fa. DeBIT sind stets unverbindlich und freibleibend. Das gilt insbesondere bei Preisen, Abbildungen, Maßen oder sonstigen Leistungsbeschreibungen. Letztere sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Ein Kaufvertrag kommt erst bei schriftlicher Bestätigung durch die Fa. DeBIT zustande. Fehlt eine solche Bestätigung, kommt der Kaufvertrag zustande durch die widerspruchslose Entgegennahme der Ware und einer von der Fa. DeBIT ausgestellten Rechnung, Ergänzungen und Änderungen eines abgeschlossenen Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Fa. DeBIT, um wirksam zu werden. Das gleiche gilt für mündlichen Vereinbarungen und deren Wirksamkeit. Die Mitarbeiter der Fa. DeBIT sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen abzugeben, die den Inhalt des Vertrages verändern. Die Preise, auch die in der Auftragsbestätigung, sind freibleibend, und verstehen sich in der angegebenen Währung zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich sämtlicher Kosten für Versand und Verpackung. Die Fa. DeBIT ist berechtigt, die Preise im Rahmen des veränderten Umstands ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns anzupassen, soweit nach Vertragsabschluss bis zur Ausführung der Bestellung von der Fa. DeBIT nicht zu vertretende und nicht vorhersehbare Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere durch Kostenveränderungen bei den Zulieferern, eintreten. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises, ist der Käufer zur Kündigung des Vertrages oder zum Rücktritt berechtigt. Insbesondere bei einer mit einer Allokation verbundenen Erhöhung der Beschaffungskosten ist die Fa. DeBIT zu einer angemessenen Preiserhöhung im Verhältnis der durchschnittlichen Marktpreiserhöhung für solche Waren berechtigt, die mindestens zwei Monate nach Vertragsabschluss geliefert werden sollen. Bei einem Kaufpreis in fremder Währung trägt der Besteller das Risiko einer Verschlechterung des Umtauschverhältnisses gegenüber dem Euro zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Eingang der Zahlung. Mit der Bestellung einer Ware bei der Fa. DeBIT erklärt der Unternehmer verbindlich, die bestellte Ware bei der Fa. DeBIT erwerben zu wollen. Letztere ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme wird schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Unternehmer vollzogen. Da die bestimmungsgemäße Vertragserfüllung von der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Fa. DeBIT abhängt, erfolgt der Vertragsabschluss unter dem Vorbehalt dieser störungsfreien Vertragserfüllung durch die Zulieferer. Wird eine Nichtlieferung durch ein nicht von der Fa. DeBIT zu vertretendes oder zu beeinflussendes Ereignis, d.h. durch Verschulden eines Zulieferers oder höhere Gewalt, verursacht und kann die Lieferung auch nicht durch zumutbare Anstrengungen der Fa. DeBIT zur alternativen Leistungsbeschaffung durchgeführt werden, wird der Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert. Die Fa. DeBIT wird dann durch eine entsprechende Erklärung von ihrem Lösungsrecht Gebrauch machen und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten. Tritt die Fa. DeBIT nicht vom Vertrag zurück, wird sie für die Dauer der nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von ihrer Leistungspflicht frei. Bei Kleinaufträgen ist die Fa. DeBIT berechtigt, folgende Bearbeitungspauschalen zu berechnen: Auftragswert < 75,00 EUR = 25,00 EUR, Auftragswert < 150,00 EUR = 10,00 EUR.

§ 4 Abrufaufträge

Abrufaufträge sind verbindliche Aufträge, bei denen lediglich Menge und Termin der einzelnen Teillieferungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht festgelegt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird, muss bei Einteilung einer Abrufmenge die aktuelle Wiederbeschaffungszeit berücksichtigt werden. Abrufaufträge müssen spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Erteilung des Auftrags abgenommen werden, falls nichts anderes vereinbart wurde. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist die Fa. DeBIT berechtigt, die Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder, wenn ein Verschulden des Käufers vorliegt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen rein netto ohne Abzug zu bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Befindet sich der Vertragsgegner in Verzug, so werden bis zur Zahlung Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Zahlungen werden zuerst auf die älteste Schuld verrechnet. Sind bereits Kosten entstanden, so werden Zahlungen zunächst auf diese, dann auf Zinsen und schließlich auf die Hauptforderungen in der oben genannten Reihenfolge angerechnet.

Wechsel oder Schecks werden nur nach zeitlich vorangegangener schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllung Statt angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Rechnungsfälligkeit an berechnet. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Bestellers sowie bei Verzug ist die Fa. DeBIT, unbeschadet sonstiger Rechte befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen. In den vorgenannten Fällen wird die Kaufpreisforderung sofort zur Zahlung fällig. Der Vertragspartner kann nicht wegen eventueller Gegenansprüche seine Leistungen verweigern und zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von der Fa. DeBIT anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt.

§ 6 Gefahrübergang, Versendung

Die Gefahr geht mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über. Das gilt auch bei Teillieferungen oder wenn eine für den Käufer fracht-, bzw. kostenfrei Übersendung vereinbart ist. Eine Transportversicherung erfolgt lediglich auf Wunsch und Kosten des Käufers. Bei Verzögerung der Versendung durch vom Käufer zu vertretende Umstände, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft der Fa. DeBIT auf den Käufer über. Bei Wahl der Versandart durch die Fa. DeBIT haftet diese nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl.

§ 7 Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und anderer, nicht von der Fa. DeBIT zu vertretenden und zu beeinflussenden Ereignissen, wie z.B. Streik, Aussperrung, behördlicher Anordnung und Lieferprobleme der Zulieferer der Fa. DeBIT oder Allokation, hat die Fa. DeBIT auch bei fest vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen verlängern sich die Fristen angemessen, Sie berechtigen die Fa. DeBIT, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -terminen steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung der Fa. DeBIT. Im Fall des Lieferverzugs ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er der Fa. DeBIT nach Eintritt des Lieferverzuges gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gilt nicht, wenn die Fa. DeBIT die Verzögerung aus den oben genannten Gründen nicht zu vertreten hat.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die der Fa. DeBIT aus der Geschäftsbeziehung gegen den Käufer zustehen, im Eigentum der Fa. DeBIT.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat der Käufer der Fa. DeBIT einen Nachweis der Versicherung vorzulegen.

3. Dem Käufer ist eine Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ausschließlich im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs gestattet. Er darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware dagegen nicht verpfänden, zur Sicherung übereignen oder sonstige Verfügungen treffen, die das Eigentum der Fa. DeBIT gefährden können. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritte muss der Käufer die Fa. DeBIT unverzüglich schriftlich informieren, alle notwendigen Auskünfte geben, den Dritten über die Eigentumsrechte der Fa. DeBIT in Kenntnis setzen und an allen Maßnahmen mitwirken, die die Fa. DeBIT zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durchführt. Die von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und für eine Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, trägt der Käufer, soweit kein Dritter zum Kostenersatz herangezogen werden kann. Bereits mit dem Vertragsabschluss mit der Fa. DeBIT tritt der Käufer die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware und sämtliche Nebenrechte an die Fa. DeBIT ab. Dies geschieht unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Die Fa. DeBIT nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Bei Unzulässigkeit einer Abtretung weist der Käufer den Drittschuldner hiermit unwiderruflich an, eventuelle Zahlungen ausschließlich an die Fa. DeBIT zu leisten. Der Käufer darf bis auf Widerruf die an die Fa. DeBIT abgetretenen Forderungen für die Fa. DeBIT treuhänderisch einziehen. Eingezogene Beträge sind sofort an die Fa. DeBIT weiterzuleiten. Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt, dieser in Zahlungsverzug gerät oder die Zahlungen einstellt und seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Fa. DeBIT nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann die Fa. DeBIT die Einziehungsermächtigung des Käufers und seine Berechtigung zur Weiterveräußerung der Ware widerrufen. Ohne vorherige Zustimmung der Fa. DeBIT darf der Käufer die Forderungen nicht weiterveräußern.

4. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Fa. DeBIT unbeschadet anderer Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall muss der Käufer der Fa. DeBIT oder einem von dieser bevollmächtigten Dritten unverzüglich Zugang zur Eigentumsvorbehaltsware verschaffen und diese herausgeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Androhung kann die Fa. DeBIT die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. Bei Vermischung, Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit anderen, nicht im Eigentum der Fa. DeBIT stehenden Sachen erwirbt die Fa. DeBIT Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandene neue Sache gelten i.Ü. die gleichen Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Bei Warenlieferungen in andere Staaten, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelungen nicht die gleichen Sicherungswirkungen haben wie in der BRD, gewährt der Käufer der Fa. DeBIT ein Sicherungsrecht mit den entsprechenden Wirkungen. Der Käufer verpflichtet sich, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit solcher Sicherungsrechte erforderlich und nützlich sind.

§ 9 Gewährleistung

1. Nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort hat der Käufer als Voraussetzung für die eventuelle Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen den Liefergegenstand zu untersuchen und die Fa. DeBIT unverzüglich im Sinn des § 377 HGB, spätestens aber eine Woche nach Übergabe schriftlich mit Beschreibung des Mangels zu informieren. Maßgeblich für den Fristbeginn ist das Datum der Anlieferung der Ware am Lieferort. Versteckte Mängel sind der Fa. DeBIT unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

2. Die Fa. DeBIT hat bei jeder Mängelrüge das Recht zur Besichtigung und Überprüfung des bestandenen Liefergegenstandes. Der Käufer muss der Fa. DeBIT die dafür erforderliche Zeit sowie die Gelegenheit einräumen. Die Fa. DeBIT kann auch die Übersendung des gerügten Liefergegenstandes an sie auf ihre Kosten verlangen. Stellt sich eine Mängelrüge als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt heraus, so hat der Käufer der Fa. DeBIT sämtliche Aufwendungen zu ersetzen (z.B. Fahrt- und Monteurkosten), die dieser im Zusammenhang mit der Mängelrüge entstanden sind.

3. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels wird die Fa. DeBIT den Mangel kostenlos beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Von der Fa. DeBIT ersetzte Teile sind an diese zurückzugeben. Der Fa. DeBIT steht das Wahlrecht über eine kostenlose Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache zu, soweit nicht dem Käufer nur eine bestimmte Art der Nacherfüllung zumutbar ist.

4. Keine Gewährleistungs- oder andere Ansprüche entstehen bei Mängeln oder Schäden infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung, fehlerhafter Inbetriebnahme, unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturversuche durch den Käufer oder Dritter. Dasselbe gilt für Mängel, die in den Verantwortungsbereich des Käufers fallen, der Fa. DeBIT somit nicht zuzurechnen sind oder die auf eine andere Ursache als einem ursprünglichen Mangel zurückzuführen sind. Die gelieferte Ware ist ausschließlich für die Verwendung für die vom jeweiligen Hersteller bestimmten Zwecke vorgesehen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist der Einsatz der Ware in lebenserhaltenden bzw. – unterstützenden, sicherheitskritischen oder militärischen Systemen oder für sonstige Zwecke, in denen ein Versagen der Ware bei vernünftiger Einschätzung zu der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder zu einem außergewöhnlich hohen Vermögensschaden führen kann. Als vereinbarte Beschaffenheit im Sinn des § 434 BGB gelten ausschließlich die von dem jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Informationen und Verwendungshinweise. Ausschließlich der Käufer ist für die Geeignet-, Sicherheit und Einsetzbarkeit der Ware für die seinerseitige Applikation verantwortlich. Die Fa. DeBIT übernimmt keine Garantie, insbesondere nicht für die Beschaffenheit, den technischen Stand oder die Haltbarkeit der Ware. Ebenso wenig garantiert die Fa. DeBIT Informationen über technische Änderungen des Produktes (PCN) durch den Hersteller oder die Einstellung der Produktes (EOL) bzw. den Übergang der Serienproduktion zur Abkündigung (Nachserienphase).

5. Der Käufer kann in folgender Fällen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, den vereinbarten Preis mindern oder unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 281 BGB Schadensersatz anstelle der Leistung nach der Maßgabe des §12 verlangen oder Ersatz seiner Aufwendungen nach den Bestimmungen des § 284 BGB:

a) wenn innerhalb vom Käufer gesetzten angemessenen Frist keine Nacherfüllung erfolgt oder diese fehlschlägt;

b) wenn die Nacherfüllung dem Käufer unzumutbar ist oder

c) die Fa. DeBIT diese nach § 439 Abs. 3 BGB wegen unverhältnismäßig hoher Kosten verweigert.

6. Der Käufer hat der Fa. DeBIT die zur Nacherfüllung nach den Ziffern 3. und 5. gesetzten Fristen schriftlich mitzuteilen.

7. Gewährleistungsansprüche des Käufers aufgrund von Sachmängeln verjähren in einem Jahr mit folgenden Ausnahmen:

a) bei der durch die Fa. DeBIT gelieferten Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihres üblichen Verwendungszwecks für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder

b) es liegen Ansprüche vor, die in § 479 BGB) geregelt sind oder

c) bei arglistigem Verschweigen des Mangels durch die Fa. DeBIT, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer Mängelverursachung durch eine vorsätzliche Pflichtverletzung der Fa. DeBIT oder der oben genannten Personen. In den Fällen a) – c) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Hinsichtlich der Hemmung, Ablaufhemmung und dem Neubeginn der Verjährung bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Jegliche weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen.

§10 Produkthaftung

1. Eine Veränderung der Ware durch den Käufer ist nicht gestattet. Vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware sind nicht zu verändern oder zu entfernen. Der Käufer hat die Fa. DeBIT bei einer Verletzung dieser Pflicht im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter freizustellen. Letzteres gilt, wenn der Käufer den haftungsauslösenden Fehler zu vertreten hat.

2. Der Käufer wird die Fa. DeBIT unterstützen, falls letztere wegen eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer Produktwarnung veranlasst ist. In diesem Fall wird der Käufer alle ihm zumutbaren, von der Fa. DeBIT angeordneten Maßnahmen, treffen. Hat der Käufer den Produktfehler und den eingetretenen Schaden zu vertreten, obliegt die Verpflichtung der Kostenübernahme des Produktrückrufs oder der –warnung dem Käufer. Weitergehende Ansprüche der Fa. DeBIT bleiben unberührt.

3. Der Käufer verpflichtet sich, die Fa. DeBIT unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Ware und über mögliche Produktfehler zu informieren.

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Die Fa. DeBIT haftet für entstandene Schäden nur insoweit, als ihr oder ihren gesetzlichen Vertretern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können.

2. Soweit dies rechtlich zulässig ist, ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, mittelbare Schäden, Nebenschäden und reinen Vermögensschäden ausgeschlossen. Darunter fallen z.B. Verdienst- und Gewinnausfall, Datenverlust, Nutzungsausfall, Fertigungs- und Nacharbeitungskosten oder Kundenabwanderung.

3. Die Fa. DeBIT haftet nicht für Mängel und Fehler von Produkten ihrer Lieferanten, soweit es um Schadensersatzforderungen geht. Die Fa. DeBIT ist aber auf Verlangen bereit, ihre Ansprüche gegen die Lieferanten an den Käufer abzutreten, soweit dies rechtlich möglich und zulässig ist.

4. Diese Haftungsregelung gilt für alle in Betracht kommenden Schadensersatzansprüche unabhängig von ihrem Rechtsgrund und ist abschließend. Insbesondere gilt die Regelung auch bezüglich vor- und nebenvertraglichen Ansprüchen.

§ 12 Rücktrittsrecht

1. Die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer sind in § 9 Ziffer 5. geregelt. Darüber hinaus kann der Käufer nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine Pflichtverletzung vorliegt, die nicht in einem Mangel der Ware besteht und von der Fa. DeBIT oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist. Es bleibt bei den gesetzlichen Beweislastregelungen.

2. Aus anderen Gründen wie z.B. versehentliche Falschbestellung oder Motivirrtümer des Käufers ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Fa. DeBIT kein Rücktritt oder keine Stornierung des Vertrages möglich. Ein Anspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

3. Wird die Zustimmung erteilt, hat der Käufer die Ware frachtfrei und originalverpackt an die Fa. DeBIT zurückzusenden. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Käufers. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist, berechnet die Fa. DeBIT eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 20 % des Auftragswertes, mind. jedoch 25,00 EUR.

4. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei speziellen Sonderanfertigungen durch die Lieferanten der Fa. DeBIT und bei NCNR - Produkten. Bei letzteren ist eine Stornierung und eine Rückgaberecht ausgeschlossen.

§ 13 Höhere Gewalt.

1. Die Fa. DeBIT haftet nicht für die Nichterfüllung von Pflichten aus einer Vereinbarung, wenn dies auf Umstände beruht, die die Fa. DeBIT nicht zu vertreten hat.

2. Dies gilt z.B. bei Naturereignissen oder –katastrophen, Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder von Menschen verursachte Notsituationen. Der Haftungsausschluss gilt auch bei Epidemien, Allokation, Streiks, kriminellen Handlungen, Verzögerungen bei Auslieferung oder Transport durch Selbstlieferanten sowie bei Unmöglichkeit der Beschaffung von Arbeitskräften oder Material über die üblichen Quellen.

§ 14 Urheberrechte

Die Befugnis des Käufers zur Verwendung der ihm überlassenen Programme, Zeichnungen, Verfahrensbeschreibungen und sonstigen Unterlagen beschränkt sich ausschließlich auf den vertraglich vorgesehenen Gebrauch. Sämtliche Urheber- Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte verbleiben bei der Fa. DeBIT. Eine weitergehende Verwendung und Überlassung an Dritte ist dem Käufer nicht gestattet

§ 15 Geheimhaltung

Der Käufer ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen betrieblichen und technischen Informationen, an denen die Fa. DeBIT ein Geheimhaltungsinteresse haben kann, sowie alle Produkt- und Geschäftsgeheimnisse – auch nach Beendigung des Vertrages –vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für vertragsfremde Zwecke zu verwenden.

§ 16 Export/Import

Der Käufer verpflichtet sich, die gültigen „Exportgesetze“, d.h. die gültigen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie die US-Exportvorschriften bei der Ausfuhr von Waren amerikanischen Ursprungs einzuhalten. Diese Verpflichtung des Käufers besteht auch beim Export in die anderen Staaten der Europäischen Union und in andere Länder. Dem Käufer obliegt die Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher Gesetze in den betreffenden Ländern, zur Einholung aller erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen etc., die für die Ausfuhr, Übergabe, Transport, Verkauf der Produkte sowie der damit zusammenhängenden Technologien erforderlich sind.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort aus dem Vertragsverhältnis ist Hagen. Als Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag wird Hagen vereinbart, auch für Scheck- und Wechselklagen. Bezüglich der Verpflichtungen aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine eventuelle Unwirksamkeit einer der Bestimmungen in den vorstehenden AGBs berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.